

Schwere Übertretung der 3. Kategorie (Bussgeld 174,00 €)

1) K.E. vom 01.12.1975 (STVo) –Version 03/2022

Art. 4.1 Verkehrsteilnehmer haben den Anweisungen der befugten Bediensteten unverzüglich nachzukommen.

4.4 Jeder Führer eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs muss Letzteres versetzen, sobald er von einem befugten Bediensteten dazu aufgefordert wird.

Art.5



Art. 8.3 Jeder Führer muss zum Führen imstande sein, die erforderlichen körperlichen Eigenschaften aufweisen und die nötige Kenntnis und Geschicklichkeit besitzen.

Er muss stets in der Lage sein, alle ihm obliegenden Fahrbewegungen auszuführen und das Fahrzeug oder die Tiere, die er führt, zu beherrschen.

Art. 8.4 Außer wenn sein Fahrzeug hält oder parkt, darf der Führer kein mobiles elektronisches Gerät mit Bildschirm benutzen, in der Hand halten oder bedienen, es sei denn, es ist in einer dafür vorgesehenen Halterung im Fahrzeug befestigt.

Art.9,2° - Umfasst die öffentliche Straße zwei oder drei Fahrbahnen, die deutlich voneinander getrennt sind, insbesondere durch einen Trennstreifen, durch einen für Fahrzeuge nicht zugänglichen Raum oder durch einen Niveauunterschied, dürfen die Führer vorbehaltlich einer anders lautenden örtlichen Regelung die im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung links liegende Fahrbahn nicht benutzen.

Art. 9.7 Es ist verboten die Notspur zu befahren, außer:

1. für vorfahrtsberechtigzte Fahrzeuge, die einen dringenden Auftrag ausführen;
2. für von der Staatsanwaltschaft, der föderalen oder lokalen Polizei angeforderte Personen oder Dienste, um sich bei stark verlangsamten oder angehaltenem Verkehr zum Vorfalort entlang oder auf der Autobahn oder der Kraftfahrstraße zu begeben;
3. für Abschleppwagen, um sich bei stark verlangsamten oder angehaltenem Verkehr zum Vorfalort entlang oder auf der Autobahn oder der Kraftfahrstraße zu begeben.

Art.15,1° - Das Kreuzen erfolgt rechts.

Art.15,2° - Beim Kreuzen muss der Führer einen ausreichenden seitlichen Abstand freilassen und sich nötigenfalls rechts halten.

Der Führer, dessen Weiterfahrt durch ein Hindernis oder durch die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt wird, muss langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, um aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer vorbeizulassen.

Art.15,3° - Wenn die Fahrbahnbreite ein bequemes Kreuzen nicht erlaubt, darf der Führer den ebenerdigen Seitenstreifen befahren, vorausgesetzt, dass er dort befindliche Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

Art.15,4° - Das Kreuzen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, darf links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, dass aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

Art. 16.5 Jeder überholende Führer muss von dem zu überholenden Führer so viel Abstand halten wie nötig; wenn die Fahrbahnbreite ein bequemes Überholen nicht erlaubt, darf der Führer den ebenerdigen Seitenstreifen befahren, vorausgesetzt, dass er dort befindliche Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

Art.16,7° - Jeder Führer, der kurz davor steht, links überholt zu werden, muss sich möglichst rechts halten und darf nicht beschleunigen.

Art.17,1° - Das linksseitige Überholen ist untersagt, wenn der Führer aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer nicht in einer Entfernung erblicken kann, die ausreicht, um den Überholvorgang ohne Unfallgefahr auszuführen.

Art. 17.2 Das linksseitige Überholen eines Gespanns oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ist untersagt:

1. auf einem mit dem Verkehrsschild A45 oder A47 gekennzeichneten Bahnübergang, außer wenn dieser mit Schranken ausgestattet ist oder wenn der Verkehr auf demselben durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird;

Art.17,2,4. wenn der zu überholende Führer selbst ein anderes Fahrzeug als ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftfahrzeug oder ein zweirädriges Motorrad überholt, außer wenn die Fahrbahn in der gefolgten Richtung drei oder mehr Fahrspuren aufweist;

Art. 17,2,5. wenn der zu überholende Führer an einer Stelle, wo der Verkehr nicht von einem befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, vor einem Fußgängerüberweg oder Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen anhält oder sich diesem nähert;

Art.19,2,2° - Ein Führer, der nach rechts abbiegt, muss sich so nahe wie möglich an den rechten Fahrbahnrand halten.

Der Führer darf jedoch nach links ausscheren, wenn die Ortsbeschaffenheit und die Abmessungen des Fahrzeugs oder seiner Ladung es ihm nicht ermöglichen, sich an den rechten Fahrbahnrand zu halten.

In diesem Fall muss er sich vorerst vergewissern, dass kein ihm folgender Führer zum Überholen angesetzt hat; außerdem darf er die anderen Führer im normalen Ablauf des Verkehrs auf der öffentlichen Straße, die er sich anschickt zu verlassen, nicht gefährden

Art.19,3,3° - den auf der Fahrbahn, die er sich anschickt zu verlassen, aus der Gegenrichtung kommenden Führern die Vorfahrt gewähren.

Art.19,4° - Ein Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muss den Führern und den Fußgängern, die die anderen Teile derselben öffentlichen Straße benutzen, die Vorfahrt gewähren.

Art.19,5° - Der Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muss den Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren, in die er einbiegt, die Vorfahrt gewähren.

Art. 22bis1 In verkehrsberuhigten Bereichen und in Begegnungszonen



F12a



F12b

1. dürfen Fußgänger die ganze Breite der öffentlichen Straße benutzen; Spiele sind dort ebenfalls erlaubt;

Art.22bis, 2° - dürfen Führer Fußgänger weder gefährden noch behindern; nötigenfalls müssen sie anhalten. Außerdem müssen sie bei Anwesenheit von Kindern erhöhte Vorsicht walten lassen. Fußgänger dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.

Art.22quinquies² - Die Benutzer dieser Wege dürfen sich gegenseitig weder gefährden noch behindern. Sie müssen Kindern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen und dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.

Art.22sexies² - In diesen Bereichen dürfen Fußgänger die ganze Breite der öffentlichen Straße benutzen.

Die Führer, die in diesen Bereichen verkehren dürfen, müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang freigeben für Fußgänger und nötigenfalls anhalten. Sie dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern.

Artikel 22septies² - Führer, die auf Spielstraßen verkehren, müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang freigeben für Fußgänger, die spielen, ihnen den Vorrang gewähren und nötigenfalls anhalten. Radfahrer müssen nötigenfalls vom Rad absteigen. Führer dürfen Fußgänger, die spielen, weder gefährden noch behindern. Außerdem müssen sie Kindern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen.

Art. 22octies .2 Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Führern von Speed Pedelecs dürfen die gesamte Breite der besagten Wege benutzen. Sie dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.

Die Benutzer dieser Wege dürfen sich gegenseitig weder gefährden noch behindern. Die motorisierten Verkehrsteilnehmer und insbesondere die landwirtschaftlichen Fahrzeuge müssen Fußgängern, Radfahrern, Führern von nicht motorisierten drei- oder vierrädrigen Rädern, Reitern und Gespannen gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen.

Art.30,1^o - Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen folgende Lichter benutzt werden:

30.1 bei Motorfahrzeugen:

1. vorne: die Abblendlichter oder die Fernlichter, die gleichzeitig benutzt werden dürfen.

Art. 30,3,2. bei Anhängern, insofern sie mit diesen Lichtern ausgestattet sein müssen:

- vorne zwei weiße Lichter;

- hinten die roten Lichter.

Art.30,4^o - bei allen anderen Fahrzeugen, wenn sie auf der Fahrbahn verkehren: das vorstehend unter Nr. 3 vorgesehene weiße oder gelbe Licht und das rote Licht.

Art.35.1.1- Abs.2 -Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm müssen in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden.

Art.35.1.1- Abs.3 - Auf Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 3 Jahren befördert werden. Auf den vorderen Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden.

Art.35.1.1- Abs.4- 2. Satz - In Taxis, die nicht mit einer Kinderrückhalteeinrichtung ausgestattet sind, müssen Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm auf einem Rücksitz im Fahrzeug befördert werden.

Art.35.1.1- Abs.5 - Kinder unter 18 Jahren dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Fahrgastsitz nicht in einer nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in zufrieden stellender Weise automatisch selbst ab.

Art.35.1.- Abs.6 - Im Straßenverkehr eingesetzte Motorfahrzeuge, die keine Kraftfahrzeuge sind, müssen Kinder unter 3 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden. Kinder ab 3 Jahren und unter 8 Jahren müssen in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden oder den Sicherheitsgurt anlegen.

Art.35.1.1- Abs.7 - Auf einem zweirädrigen Kleinkraftrad oder auf einem Motorrad mit einem maximalen Hubraum von 125 cm³ müssen Kinder im Alter von 3 Jahren und mehr und von weniger als 8 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden.

Art.35.1.1- Abs.8 - Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht auf einem zweirädrigen Kleinkraftrad oder einem Motorrad befördert werden; Kinder von 3 Jahren oder mehr und weniger als 8 Jahren dürfen auf einem Motorrad mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³ nicht befördert werden.

Art.35.1.1- Abs.9 -Auf einem Motorrad mit Beiwagen dürfen Kinder unter 8 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden.

Art.35.1.2- Abs.1 - In für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, wenn es nach Installierung von zwei Kinderrückhalteeinrichtungen nicht möglich ist, noch eine dritte Kinderrückhalteeinrichtung zu installieren, und wenn diese Einrichtungen in Gebrauch sind, auf den Rücksitzen des Fahrzeugs darf ein drittes Kind ab 3 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn es den Sicherheitsgurt anlegt.

Art.35.1.2- Abs.2 - Bei einer gelegentlichen Beförderung über eine kurze Entfernung in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, in denen keine oder nicht genügend Kinderrückhalteeinrichtungen vorhanden sind, auf den Rücksitzen des Fahrzeugs Kinder ab drei Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt anlegen. Dies gilt nicht für Kinder, von denen ein Elternteil das Fahrzeug steuert.

Art.35.1.3 - Der Sicherheitsgurt und die Kinderrückhalteeinrichtungen müssen so benutzt werden, dass ihre Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.

Art.38 - - Sobald das Herannahen eines vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs durch die besondere akustische Warnvorrichtung angekündigt wird, muss jeder Verkehrsteilnehmer sofort die Durchfahrt freigeben und die Vorfahrt gewähren; nötigenfalls muss er anhalten.

Art.39bis,2° - Führer müssen beim Herannahen eines gemäß vorerwähntem Artikel 39bis1 gekennzeichneten Fahrzeugs erhöhte Vorsicht walten lassen. Außerdem müssen sie wesentlich langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, wenn der Führer eines auf diese Weise gekennzeichneten Fahrzeugs alle Fahrtrichtungsanzeiger einschaltet und so zu verstehen gibt, dass Kinder im Begriff sind, ein- oder

auszusteigen.



Art.40,1° bis 4° Führer dürfen Fußgänger nicht gefährden, die

- sich auf einem Bürgersteig, einem durch das Verkehrsschild D9 oder D10 den Fußgängern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße, einem Seitenstreifen oder einer Schutzinsel befinden,
- sich auf einer mit den Verkehrsschildern F99a oder F99b gekennzeichneten oder als Spielstraße eingerichteten öffentlichen Straße befinden,
- sich in einem durch die Verkehrsschilder F12a und F12b oder F103 und F105 abgegrenzten Bereich befinden,
- unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn gehen,

Art. 40.3.1 Führer müssen ihre Geschwindigkeit mäßigen, um an einem für das Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen haltenden Reisebus, Linienbus, Trolleybus, Kleinbus oder Schienenfahrzeug vorbeizufahren.

Art. 40.3.2 Zu diesem Zweck muss er anhalten, um das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, und darf er sein Fahrzeug nur mit mässiger Geschwindigkeit wieder in Gang setzen.

Art. 40.4.1 Wo der Verkehr durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, muss der Führer, auch wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung freigegeben ist, Fußgängern, die sich ordnungsgemäß auf die Fahrbahn begeben haben, die Möglichkeit geben, die Fahrbahn ohne Hast bis zur anderen Fahrbahnseite zu überqueren.

Ist an diesen Stellen ein Fußgängerüberweg vorhanden, muss der Führer auf jeden Fall vor dem Fußgängerüberweg anhalten, wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung gesperrt ist.

Art. 40.4.2 Wo der Verkehr nicht durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf der Führer sich einem Fußgängerüberweg nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern. Er muss Fußgängern, die den Überweg betreten haben oder im Begriff sind, ihn zu betreten, den Vorrang gewähren.

Art.40bis1° - Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt, eine Gruppe von Kindern, Schülern, Behinderten oder Betagten zu trennen

1. die entweder unter der Leitung eines Betreuers in Reihen geht
2. oder die unter Aufsicht von Schülerlotsen, eines Betreuers oder eines befugten Aufsehers die Fahrbahn überquert,

Art. 40bis2 Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der befugten Aufseher zu befolgen, damit Kinder Schüler, Behinderte oder Betagte die Fahrbahn gefahrlos überqueren können.

Art.40ter Abs. 1-4 - Der Führer eines Kraftfahrzeugs oder eines Motorrades darf Radfahrer oder Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern, die sich unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn befinden, nicht gefährden.

Er muss bei Anwesenheit von Kindern und Betagten, die Rad fahren, erhöhte Vorsicht walten lassen.

Er muss zwischen seinem Fahrzeug und dem Radfahrer oder dem Führer eines zweirädrigen Kleinkraftrades einen seitlichen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.

Er darf sich einem Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern, sodass er die auf diesem Überweg befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet und sie nicht behindert, wenn sie in normalem Tempo bis zur anderen Seite der Fahrbahn fahren. Nötigenfalls muss er anhalten, um sie vorbeizulassen.

Er darf einen Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern nicht befahren, wenn der Verkehr sich so staut, dass er wahrscheinlich auf diesem Überweg stehen bleiben müsste.

Art.41,1° - Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt,

1. eine Abteilung einer Militärkolonne, bestehend aus einer marschierenden Truppe oder aus einer Fahrzeugkolonne, deren Bewegung durch befugte Bedienstete oder durch dazu ermächtigte Militärpersonen geregelt wird

Art.41,2° - einen Umzug, eine Fussgängergruppe, eine Menschenansammlung anlässlich einer kulturellen, sportlichen oder touristischen Veranstaltung oder eine Prozession

Art.41,3,1°- Verkehrsteilnehmer müssen die Anweisungen befolgen, die:

1. zur Erleichterung der Bewegung von Kolonnen der Streitkräfte durch dazu ermächtigte Militärpersonen,
2. zur Gewährleistung der Sicherheit
 - a) der kulturellen, sportlichen und touristischen Veranstaltungen, der Radrennen und der nichtmotorisierten Sportwettbewerbe oder -wettkämpfe durch dazu ermächtigte Streckenposten,
 - b) der Radfahrer und Motorradfahrergruppen durch Mannschaftskapitäne,
 - c) der Fussgängergruppen und der Reitergruppen durch Gruppenleiter
 - d) des Personals der Baustellen auf öffentlichen Straßen durch Baustellenaufseher erteilt werden.

Art. 44.1- Abs.3 - Die Anzahl Insassen unter 18 Jahren und einer Körpergröße unter 135 cm eines Kraftfahrzeugs darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt oder mit einer amtlich zugelassenen Kinderrückhalteinrichtung ausgestattet sind, und der Plätze, die nicht damit ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.

Art.44.1- Abs.4 - Die mit einem Sicherheitsgurt oder mit Kinderrückhalteinrichtungen ausgestatteten Plätze müssen vorrangig von den Insassen unter 18 Jahren und einer Körpergröße unter 135 cm eingenommen werden.

Art. 45bis 4. Das Ladungssicherungssystem muss den Kräften standhalten können, die ausgeübt werden, wenn das Fahrzeug der Gruppe C folgenden Beschleunigungen ausgesetzt wird:

1. Verlangsamung von 0,8 g vorwärts,
2. Verlangsamung von 0,5 g rückwärts,
3. Beschleunigung von 0,5 g in seitlicher Richtung, an beiden Seiten.

Wenn ein Bestandteil des Ladungssicherungssystems einer wie in Absatz 1 beschriebenen Kraft ausgesetzt wird, darf die darauf ausgeübte Druckkraft die maximale Nennlast dieses Teils nicht überschreiten.

Die Bestandteile eines Ladungssicherungssystems eines Fahrzeugs der Gruppe C:

1. müssen einwandfrei funktionieren,
2. müssen für den Gebrauch, der davon gemacht wird, geeignet sein,
3. dürfen keine Knoten und keine beschädigten oder abgenutzten Elemente aufweisen, die sich auf ihre Funktionstüchtigkeit, was die Ladungssicherung betrifft, auswirken könnten,
4. dürfen keine Risse, Schnitte oder Ausfransungen aufweisen,
5. müssen den hierfür geltenden europäischen und/oder internationalen Produktnormen entsprechen.

Das Ladungssicherungssystem, das benutzt wird, um eine Ladung in oder auf einem Fahrzeug zu umschließen, zu befestigen oder zu stauen, muss den Abmessungen, der Form, der Konsistenz und den Merkmalen der Ladung angepasst sein.

Das Ladungssicherungssystem kann aus einer einfachen oder kombinierten Anbringung von Ladungssicherungssystemen bestehen.

Art. 45bis. 5 Die Stauvorrichtung oder die integrierte Verriegelungsvorrichtung, die benutzt wird, um die Ladung an einem Fahrzeug der Gruppe C zu befestigen, muss selber so gesichert werden, dass sie sich nicht entriegeln oder lösen kann.

Die Stauvorrichtung oder die integrierte Verriegelungsvorrichtung, die benutzt wird, um die Ladung in oder auf einem Fahrzeug der Gruppe C zu befestigen, muss:

1. für die Zwecke, für die sie gebraucht wird, ausgelegt und angefertigt worden sein und
2. gemäß den Spezifikationen des Herstellers und der geltenden europäischen und/oder internationalen Normen benutzt und unterhalten werden.

Art.48bis1° - Autobahnbenutzungspflicht

Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern im Sinne des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten und durch Gesetz vom 10. August 1960 gebilligten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und seiner Anlagen und die aufgrund dieses Übereinkommens oder aufgrund von Verordnungsbestimmungen innerstaatlichen Rechts mit einem orangefarbenen Schild ausgestattet sein müssen, müssen, außer im Notfall, Autobahnen benutzen.

Art. 48bis2 Zufahrtsverbot

Die Zufahrt zu öffentlichen Straßen oder zu Teilen von öffentlichen Straßen, die durch die Verkehrsschilder C24a, b oder c) gekennzeichnet sind, ist Führern von Fahrzeugen, die die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern bestimmten gefährlichen Güter befördern, untersagt.

Art.61,1° + 62ter Abs. 2 - Die Lichter der Drei-Farben-Lichtzeitanlagen sind rund und haben folgende Bedeutung:

1. Rotes Licht bedeutet, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeitanlage selbst vorbeizufahren.

Art. 61,1,5. + 62 ter Abs. 2 4+5 Leuchten ein oder mehrere zusätzliche Lichter in der Form eines oder mehrerer grüner Pfeile gleichzeitig mit dem roten oder dem gelben Licht auf, bedeuten die Pfeile, dass nur in die durch die Pfeile angezeigten Richtungen weitergefahren werden darf, unter der Bedingung, Führern, die ordnungsgemäß aus anderen Richtungen kommen, sowie Fußgängern, die Vorfahrt zu gewähren.

Art. 62bis – Verkehrslichtzeichen über den Fahrspuren oder anderen Teilen der öffentlichen Straße

Die Verkehrslichtzeichen, die über den Fahrspuren oder anderen Teilen der öffentlichen Straßen angebracht sind, haben folgende Bedeutung:

1. das rote Licht in Form eines Kreuzes bedeutet verbotene Fahrtrichtung auf der Fahrspur oder dem Teil der öffentlichen Straße, mit Ausnahme der im Artikel 9.7 erwähnten Fälle,

Art. 72.2 Eine durchgehende Linie bedeutet, dass es jedem Führer untersagt ist, sie zu überfahren.

Außerdem ist es untersagt, links von einer durchgehenden Linie zu fahren, wenn diese die beiden Verkehrsrichtungen voneinander trennt.

Art. 73,1 Die orangefarbenen durchgehenden und unterbrochenen Linien haben die gleiche Bedeutung wie die in den Artikeln 72.2 und 72.3 erwähnten durchgehenden und unterbrochenen Linien.

Art.73,2° - Eine durchgehende Linie besteht aus orangefarbenen, in kurzen und regelmäßigen Abständen voneinander angebrachten Nägeln.

Diese Linie hat die gleiche Bedeutung wie die in Artikel 72.2 erwähnte durchgehende weiße Linie.

Art.85.3- Abs.1 - Es ist verboten, Kinderrückhalteeinrichtungen zu verwenden, die den ab dem 01.09.2066 geltenden Normen nicht entsprechen.